

## **Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Niedersächsisches Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter/-in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	60,00 Euro
b) für den 2. Hund	80,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Hundesteuer nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Hundesteuer den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden (nach § 3 Abs. 1) vorangestellt. Die in voller Höhe steuerpflichtigen Hunde sind somit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c zu versteuern.

#### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet Norden aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/-beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/-sehern und von Feldschutzkräften in der für der Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.  
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:  
Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.

(4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 5 Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchterinnen/-züchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Bestimmungen der Zwingersteuer.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Zwingersteuer**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Norden schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Norden beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht, frühestens jedoch 14 Tage vor seiner Abmeldung bei der Stadt Norden.

## **§ 8** **Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **§ 9** **Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Norden anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 sofort nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Hunderasse, der Name und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie ggfls. das Zuzugsdatum anzugeben. Bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, ist das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes mitzuteilen.

(2) Die/der bisherige Hundehalterin/-halter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für die Zwingersteuer oder eine Steuerbefreiung weg, so hat die/der Hundehalterin/-halter dieses der Stadt Norden innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Die/der Hundehalterin/-halter darf Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der gültigen Hundesteuermarke sichtbar umherlaufen lassen. Verlorene Hundesteuermarken werden gegen Zahlung einer Kostenpauschale von 3,00 Euro ersetzt.

(5) Die/der Hundehalterin/-halter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen sowie auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(6) Hundehalterinnen/-halter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

(7) Sofern eine andere Person als die/der Hundehalterin/-halter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des § 9 Abs. 4 Satz 3 sowie der Abs. 5 und 6 auch diese Person.

(8) Jede/-r Grundstückseigentümerin/-eigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde Auskunft zu geben.

## **§ 10** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, bei Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig, den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters , das Alter, das Anschaffungsdatum des Hundes und ggfls. das Zuzugsdatum nicht angibt sowie bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes nicht mitteilt,
- entgegen § 9 Abs. 2 die Steuerabmeldung nicht rechtzeitig vornimmt, den Namen und die Anschrift des Erwerbers bei der Abmeldung nicht angibt sowie auf Verlangen die tierärztliche Bescheinigung nicht vorlegt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung oder der Zwingersteuer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitteilt,
- entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt sowie seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 und 6 den Beauftragten der Stadt Norden auf Nachfrage die Hundesteuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über Rasse, Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung erteilt,
- entgegen § 9 Abs. 7 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Abs. 4 Satz 3 sowie § 9 Absatz 5 und 6 nicht erfüllt,
- entgegen § 9 Abs. 8 den Beauftragten der Stadt Norden keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem/seinen Grundstück gehaltenen Hunde erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Norden, den 07.12.2010

- Schlag -  
Bürgermeisterin